

Gesuch für Benützung von öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Mörriken-Wildegg

Bauherrschaft	Firma, Name, Vorname			
	Projektleiter			
	Adresse			
	PLZ/Ort			
	Telefon / E-Mail			

Bauobjekt	Adresse			Parz. Nr.	
	PLZ/Ort				
	Zweck der Bauarbeiten				
	Baubeginn / Bauzeit				

Unternehmer <small>(Projektverantwortlicher)</small>	Firma, Name, Vorname			
	Adresse			
	PLZ/Ort			
	Telefon / E-Mail			
	Baubeginn		Bauzeit	

Behinderungen <small>(gem. VSS-Norm)</small>	Fahrverkehr	Eingeschränkt <input type="checkbox"/>	Umgeleitet <input type="checkbox"/>	Gesperrt <input type="checkbox"/>	Keine <input type="checkbox"/>
	Fussverkehr	Eingeschränkt <input type="checkbox"/>	Umgeleitet <input type="checkbox"/>	Gesperrt <input type="checkbox"/>	Keine <input type="checkbox"/>

Bemerkungen:

Der Gesuchsteller anerkennt namens des Bauherrn, der Bauleitung und des Unternehmers die Vorschriften über die Ausführung von Bauarbeiten im öffentlichen Grund (Norm SN 640 535c und SN 640 538b). Entgegenstehende bundesrechtliche Vorschriften (FMG, ELG etc.) bleiben vorbehalten.

Der Strassenbelag ist durch eine anerkannte Strassenbaufirma instand zu stellen.

Name und Anschrift der ausführenden Firma:

Die Signalisation ist gemäss der Norm 640 889 (nach vorheriger Absprache mit der Regionalpolizei Lenzburg oder den Regionalen Technischen Betrieben) auszuführen.

Reinigung und Instandstellung ist Sache des Gesuchstellers. Die Schlusskontrolle ist bei den Regionalen Technischen Betrieben rechtzeitig anzumelden. Verunreinigte Fahrbahnen sind umgehend zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch die Regionalen Technischen Betriebe angeordnet.

Vor dem Ausführen der Belagsarbeiten sind mit den Regionalen Technischen Betrieben (Abteilungsleiter Haus- und Werkdienst) die Instandstellungsflächen zu definieren.

Für das Leitungswesen sind folgende Organe zuständig, bei welchen die bestehenden Werkleitungen zu erheben sind:

- Elektrizitäts- & Wasserversorgung
Multimedianeetz und Abwasser: info@rtb-wildegg.ch
- Gasversorgung: info@swl.ch
- Telefon (Swisscom): Lines.BE@swisscom.com
- Vermessung: info@fluryag.ch

Berechnung gemäss Baugebührenreglement der Gemeinde Möriken-Wildegg vom 27.11.1998, in Kraft seit 01.01.1999 § 7 „Benützung von öffentlichem Eigentum“.

Gebühren für Strassenaufbrüche:

Pro Aufbruch	Anzahl	Betrag	Kosten
Grundpauschale pro Aufbruchgesuch		CHF 200.00	CHF 200.00
Aufbruch bis 10m ²		CHF 50.00	
Aufbruch 11-100m ²		CHF 100.00	
Aufbruch >100m ²		Individuelle Festlegung durch Gemeinderat	
Total			

Gebühren für Benützung von öffentlichem Grund:

Pro Benützung	Fläche (m ²)	Monate (Anzahl)	Betrag	Kosten
Grundpauschale pro Benützungsgesuch			CHF 200.00	CHF 200.00
Mietfläche			CHF 3.00	
Total				

Erforderliche Beilagen: Im mit dem Gesuch einzureichenden Situationsplan sind die geplanten Bauarbeiten einzuzeichnen.

Ort / Datum

Rechtsgültige Unterschrift

Bewilligung (wird durch die RTB ausgefüllt)

Bewilligt
 Bewilligt mit Massnahmen
 Nicht bewilligt
 ME-Messung gefordert

Bemerkungen:

Möriken,

Für den Grundeigentümer

Gemeinderat Möriken-Wildegg

Wildegg,

Für die Bauverwaltung

RTB

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Rechtsmittelbelehrung

- Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
- Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - anzugeben, wie das Departement Bau, Verkehr und Umwelt entscheiden soll und
 - darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
- Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
- Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
- Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Verteiler: Antragssteller | Bereichsleiter Dienste und Versorgung (RTB) | Abteilungsleiter Haus- Werkdienst und Technik (RTB) | Finanzverwaltung zur Rechnungsstellung